

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für gegenwärtige und künftigen Bestellungen bzw. Vertragsschlüsse mit unseren Lieferanten. Von unseren Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegen stehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir ungeachtet dessen Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.
- 1.3 Jede Verkürzung unserer gesetzlichen oder der in unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen formulierten Rechte, insbesondere jede Beschränkung oder jeder Ausschluss von Rechten im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrags, bedarf in jedem Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2 Vertragsschluss/Bestellung

- 2.1 Der Lieferant ist ab Vertragsschluss bzw. ab einer einem Vertrag zugrunde liegenden Bestellung zu einem schriftlichen Hinweis an uns verpflichtet,
 - wenn seine Leistung bzw. die Ware nicht uneingeschränkt für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist,
 - wenn für den Umgang hiermit besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind oder
 - wenn hiermit Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken verbunden sein können.
- 2.2 Soweit der Lieferant uns ein Angebot unterbreitet, erfolgt dies kostenfrei. Die tatsächliche Entgegennahme der Lieferung, ihre Bezahlung oder ein sonstiges Verhalten von uns oder unser Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Vertragsschluss.
- 2.3 Unsere Bestellungen wird der Lieferant durch eine schriftliche Auftragsbestätigung annehmen. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab oder erweitert oder beschränkt er diese, wird der Lieferant die Änderungen als solche besonders hervorheben. Sämtliche Änderungen unserer Bestellungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Änderungen des abgeschlossenen Vertrags bedürfen gleichermaßen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.4 Unter einem bestehenden Rahmenvertrag oder Mengenkontrakt erfolgende Lieferabrufe durch uns, werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Arbeitstagen seit Zugang schriftlich widerspricht.
- 2.5 Sonstige Bestellungen sind uns vom Lieferanten unter Angabe der Auftragsnummer innerhalb von 2 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen, andernfalls sind wir von jeder Verpflichtung aus der Bestellung frei.
- 2.6 Schriftwechsel ist mit unserer bestellenden Abteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Abteilung.
- 2.7 Wir sind berechtigt, gegen Erstattung der angemessenen Aufwendungen des Lieferanten, einschließlich eines anteiligen Gewinns, jederzeit nach Vertragsabschluss Vorgaben für Konstruktion und Ausführung der Ware zu ändern oder den geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren.

3 Preise- und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise sind bindend und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Preis bei „frei Empfangsstelle“ umfasst sämtliche Nebenkosten, wie insbesondere die Verpackung, die Frachtkosten, die Versicherungen und die Entladung. Ist ausdrücklich ein Preis „ab Werk“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, sofern wir die Versandart nicht ausdrücklich vorschreiben; im Zweifel trägt der Lieferant alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehende Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld.
- 3.2 Eine Erhöhung der bei Vertragsschluss vereinbarten Preise ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 3.3 Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen fällig nach vollständiger Auslieferung der Ware und nach ordnungsgemäßem Rechnungseingang binnen 21 Tagen mit 3% Skonto, oder binnen 45 Tagen netto (ohne Skontoabzug).
- 3.4 Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung zu übersenden und müssen die Inovan Bestellnummer und zu jeder Einzelposition unsere Artikelnummer und die Steuernummer des Lieferanten ausweisen. Allen sonstigen gesetzlichen Anforderungen ist zu entsprechen. Soweit die Abrechnung durch elektronische Rechnungen erfolgt, sind die formalen Voraussetzungen zwischen dem Lieferanten und der Inovan zu vereinbaren.
- 3.5 Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung, der Mangelfreiheit oder der Rechtzeitigkeit der Lieferung und erfolgen nach unserer Wahl durch Banküberweisung oder Wechsel- oder Scheckübergabe. Bei der Zahlung anfallende Gebühren und Spesen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu, auch bei Vereinbarung von Kasse-Klauseln.

4 Lieferungen

- 4.1 Der Lieferant sichert Inovan zu, dass die Ware den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen DIN-Normen bzw. dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft entspricht, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Der Lieferant sichert weiter zu, dass die von ihm gelieferte Ware frei von verbotenen Stoffen gemäß dem Anhang zu § 1 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des In-Verkehr-Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnissen nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien - Verbotsordnung) in der jeweils gültigen gesetzlichen Fassung ist.
- 4.2 Der Lieferant wird die daneben geltenden Gefahrstoffregelungen der REACH-Verordnung beachten und seinen sich daraus ergebenden Informationspflichten gegenüber Inovan nachkommen. Führt die Beachtung dieser oder ähnlicher Vorschriften zur Veränderung der vom Lieferanten gelieferten Ware oder berührt diese die Verwendungsmöglichkeiten der Qualität der Waren, so hat der Lieferant Inovan hierüber unverzüglich zu informieren. Mit der Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant Inovan, dass alle von ihm gelieferten Waren den Anforderungen der REACH-Verordnung sowie der RoHS-Richtlinie zum Inverkehrbringen von Gefahrstoffen in Elektrogeräten und elektronischen Bauelementen ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechen. Soweit nicht vereinbarungsgemäß ein Abnahmeprüfzeugnis beizufügen ist, ist uns mit der Ware kostenfrei ein Werkszeugnis nach EN 10204 zu übermitteln.
- 4.3 Der Lieferant sichert weiter zu, dass Lieferungen keine Konflikthstoffe, Konfliktressourcen oder Konfliktmineralien beinhalten, die von ihm oder seinen Lieferanten bzw. Vertragspartnern aus Konfliktstaaten bezogen wurden.
- 4.4 Die Ware muss für den Transport sicher verpackt werden.
- 4.5 Teil-, Über- oder Unterlieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von unserer Warenannahme ermittelten Werte maßgebend.

- 4.6 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten (frei Empfangsstelle), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 4.7 Jeder Lieferung sind ein Packzettel und zwei Lieferscheine mit Angabe unserer Bestell- und Auftragsnummer beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht der Ware sowie Ring- oder Spulenzahl enthalten. Eine Versandanzeige ist uns mit getrennter Post zu zusenden.
- 4.8 Soweit erforderlich, ist die Ware von dem Lieferanten mit der CE-Kennzeichnung zu versehen und/oder eine EG-Konformitätserklärung oder eine EG-Herstellererklärung beizufügen. Ursprungsnachweise (z.B. Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung Nr. 1207/2001) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen.
- 4.9 Mit Lieferung wird die Ware grundsätzlich unser Eigentum. Wenn ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser zunächst die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Die Inovan ist jedoch berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn dies den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.

5 Liefertermine und Lieferverzug

- 5.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Die genaue Einhaltung ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine oder -fristen ist der Eingang der Ware bei Inovan. Ist nicht Lieferung „frei Empfangsstelle“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Lieferung vor vereinbarter Zeit ist nicht gestattet.
- 5.2 Lieferverzögerungen, insbesondere infolge von Schwierigkeiten in der Fertigung oder der Vormaterialversorgung, muss der Lieferant uns unverzüglich anzeigen und unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung schriftlich mitteilen; unsere Ansprüche aufgrund der Lieferverzögerung bleiben hiervon unberührt.
- 5.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadensersatz zu verlangen, soweit der Lieferverzug nicht von Inovan zu vertreten ist.
- 5.4 Inovan ist berechtigt, Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Unterbleibt eine Zurückweisung, lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei Inovan auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Im Falle der vorzeitigen Lieferung sind wir berechtigt, die Bezahlung der Ware unter Zugrundelegung des vereinbarten Liefertermins und unter Berücksichtigung des vereinbarten Zahlungsziels vorzunehmen. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.
- 5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, den Transport der bestellten Waren auf eigene Kosten gegen die üblichen Transportrisiken zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an Inovan ab. Inovan nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 5.6 Rechte des Lieferanten zur Zurückstellung der ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von Einreden werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten gegen uns fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wir unsere aus demselben Vertragsverhältnis entspringende uns fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten haben.

6 Materialbeistellungen, Werkzeuge, Zeichnungen

- 6.1 Von uns beigestelltes Material und überlassene Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Die von uns beigestellten Sachen dürfen nur bestimmungsgemäß und für unsere Aufträge verwendet werden. Werden die beigestellten Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen. Soweit der Gegenstand teilbar ist, erwerben wir das Eigentum im Verhältnis des Wertes unserer Beistellungen (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. der Vermischung.
- 6.2 Bei externer Veredelung darf der zulässige Bandabfall maximal 3% des von uns beigestellten Materials betragen, der zulässige Stanzgitterabfall maximal 1,5%. Höhere Ausschussquoten stellen wir zu unseren Vollkosten in Rechnung. Späne und Abfall sind auftragsbezogen abzurechnen, der Abfall ist nach Legierungen sowie nach EM-haltigen und blankem Anteil zu trennen und an Inovan zurückzugeben.
- 6.3 Werkzeuge, Zeichnungen, Muster etc., welche wir dem Lieferanten überlassen, bleiben unser Eigentum. Werden diese oder Teile hiervon nach vorheriger Zustimmung durch uns an Dritte weitergegeben, ist dem Dritten unser Eigentum schriftlich anzuzeigen. Sämtliche Werkzeuge, Zeichnungen, Muster, etc. sind uns nach Beendigung der Lieferbeziehung oder des Vertrags unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist insoweit ausgeschlossen.
- 6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, von uns beigestellte Werkzeuge sowie sonstige Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, an diesen Werkzeugen und Fertigungsmitteln etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben hieraus entstehende Schadensersatzansprüche unberührt.
- 6.5 Die Gefahr für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von beigestelltem Material, Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsmitteln trägt der Lieferant. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorbenannten Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken wie Feuer-, Wasser- und Einbruchdiebstahl zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an Inovan ab. Inovan nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 6.6 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns in körperlicher oder elektronischer Form erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von uns offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Lieferbeziehung bzw. des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Zeichnungen, Modellen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bzw. die Informationen allgemein bekannt geworden sind.

7 Qualitätssicherung

- 7.1 Der Lieferant verpflichtet sich von Inovan vorgegebene Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler oder Widersprüche zu überprüfen. Gegebenenfalls meldet der Lieferant Inovan unverzüglich seine Bedenken an, auch bezüglich etwaiger Bedenken über die Verwendungseignung, so dass anschließend eine gemeinsame Klärung vorgenommen werden kann.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen. Inovan behält sich vor, Art und Umfang der Qualitätssicherung durch Abschluss einer entsprechenden Qualitätssicherungsvereinbarung zu konkretisieren. Der Lieferant wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Er hat uns diese Dokumentation auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation ist von dem Lieferanten gemäß den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben, mindestens jedoch 10 Jahre, aufzubewahren.

- 7.3 Vor Auslieferung führt der Lieferant eine sorgfältige Warenausgangskontrolle durch. Ware, welche diese Kontrolle nicht bestanden hat, darf nicht ausgeliefert werden. Wir untersuchen die Ware nach deren Anlieferung nur hinsichtlich ihres Typs (Identprüfung), der Menge und auf etwaige Transportschäden sowie sonstige offenkundige Mängel. Eine weitergehende Überprüfung obliegt uns nicht, insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der Verletzung der Untersuchungsobliegenheit gemäß § 377 HGB.

8 Sach- und Rechtsmängel

- 8.1 Im Falle eines Sach- oder Rechtsmangels der Ware stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte und -ansprüche ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl unverzüglich Mangelbeseitigung oder die Neulieferung mangelfreier Ware zu verlangen. Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen, trägt der Lieferant. Unser Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich unberührt.
- 8.2 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten und unbeschadet dessen Mängelhaftung die Schadensbeseitigung selber vorzunehmen oder an Dritte zu beauftragen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und aus einem dieser Gründe die Aufforderung zur Mängelbeseitigung unter Fristsetzung gegenüber dem Lieferanten nicht möglich ist. Wir werden in einem solchen Fall soweit möglich und zumutbar den Lieferanten über die entsprechenden Mängel unterrichten. Eine besondere Eilbedürftigkeit kann insbesondere zur Vermeidung eines kostenverursachenden Bandstillstands in der weiteren Produktionskette gegeben sein.
- 8.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate nach Ablieferung der Ware. Soweit gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, gilt diese längere Frist. Aufgrund Mangelbeseitigung neu gelieferter bzw. reparierter Ware unterliegt diese einer neu beginnenden Verjährungsfrist von 24 Monaten. Sollte die ursprünglich geltende, verbliebene Verjährungsfrist länger sein, gilt diese.
- 8.4 Unsere innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis zwischen uns und dem Lieferanten Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaige Folgen besteht. Die Hemmung endet jedoch 6 Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8.3.
- 8.5 Soweit Abnehmer in der weiteren Produktionskette Rechtsbehelfe wegen mangelhafter Lieferung uns gegenüber geltend machen und die mangelhafte Lieferung des Lieferanten enthält, sind wir gegenüber dem Lieferanten zu einem Rückgriff nach Maßgabe der §§ 478, 479 BGB berechtigt, ohne dass die besonderen Voraussetzungen des Verbrauchsgüterkaufs erfüllt sein müssen. Der Rückgriff gilt gleichermaßen für Schadensersatzleistungen, die wir an einen Abnehmer erbringen.

9 Rücktritt, Haftung und Freistellung

- 9.1 Wir sind unbeschadet anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Rücktrittsrechte berechtigt, ersatzlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, (i) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird (ii) oder wenn der Lieferant ohne rechtfertigenden Grund fälligen wesentlichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt (iii) oder wenn sonstige unvorhergesehene und von uns nicht zu vertretene Ereignisse die Grundlage des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags wesentlich verändern.
- 9.2 Der Lieferant haftet uns gegenüber, insbesondere auf Schadensersatz, ohne Einschränkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Diese Haftung umfasst mögliche Mangelfolgeschäden bei der Inovan und den Kunden der Inovan sowie Schäden aus der Produkthaftung einschließlich Schäden aus der Durchführung von Rückrufaktionen.

- 9.3 Unbeschadet sonstiger Ansprüche von uns stellt der Lieferant uns auf erstes Anfordern von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, insbesondere solchen aus Produkt- und Produzentenhaftung, soweit diese gegen uns aufgrund einer Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten erhoben werden und der Dritte diese deswegen anstelle gegen uns auch gegen den Lieferanten schlüssig geltend machen könnte. Die Freistellung schließt insbesondere auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche, den Ersatz der uns entstehenden etwaigen Aufwendungen sowie Kosten im Zusammenhang mit Rückrufmaßnahmen mit ein. Die Inovan wird den Lieferanten soweit möglich und zumutbar vorab unterrichten.
- 9.4 Der Lieferant verpflichtet sich für die Dauer der Geschäftsbeziehung eine Versicherung in angemessener Höhe abzuschließen, die Risiken aus einem gestörten Leistungsverhältnis abdeckt und somit auch das Rückrufisiko fehlerhafter Ware weltweit absichert. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Verlangen Umfang und Bestätigung der Versicherung in geeigneter Form nachzuweisen.

10 Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und an der Ware keinerlei Eigentums- oder sonstige Schutzrechte Dritter bestehen, welche deren freie Verwendung durch uns beeinträchtigen oder ausschließlich können.
- 10.2 Werden wir von einem Dritten dieser halb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Benutzung des von uns für unseren Abnehmer herzustellenden Produkts sicherzustellen, ggf. in der Weise, dass nach Wahl des Lieferanten die schutzrechtsverletzenden Teile abgeändert oder durch schutzrechtsfreie Teile ersetzt werden. Der Lieferant haftet uns für alle Schäden, insbesondere durch Ersatzansprüche von Abnehmern oder sonstigen Dritten, die aufgrund einer Schutzrechtsverletzung durch den vorgesehenen Einsatz der Ware entstehen.
- 10.3 Der Lieferant wird uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Schutzrechtsverletzung, die uns gegenüber geltend gemacht werden oder von denen wir unsererseits Kunden freistellen müssen, auf erstes Anfordern freistellen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, dem Dritten ohne Zustimmung von uns irgendwelche Vereinbarungen wie etwa eine Vergleichsvereinbarung zu treffen.
- 10.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 10.5 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, beginnend ab Entstehung des jeweiligen Anspruchs.
- 10.6 Wir behalten uns sämtliche Eigentums-, Gebrauchs-, Geschmacks-, Patent-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- und sonstige Schutzrechte vor, insbesondere an den von uns in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, Design, Design-Vorschlägen, Schablonen, Werkunterlagen, Formen, Copyrights, Know-how und Kalkulationen sowie an Software. Der in Satz 1 erklärte Vorbehalt der Rechte erfasst insbesondere sämtliche Unterlagen von uns, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

11 Vertragsstrafe

- 11.1 Bei einer schuldhaften Überschreitung des vereinbarten Liefertermins zahlt der Lieferant für jede verspätete Lieferung an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Preises der Lieferung pro angefangener Woche der Überschreitung des Liefertermins, maximal jedoch 5 % des Netto-Preises der Lieferung. Dies gilt nicht soweit Inovan den Lieferverzug zu vertreten hat.

- 11.2 Die vorstehend unter Ziffer 11.1 genannte Vertragsstrafe können wir auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt. Die Vertragsstrafe können wir über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus allerdings nur verlangen, wenn wir uns das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten.
- 11.3 Etwaige nach Ziffer 11.1 verwirkte Vertragsstrafen können als Mindest-Betrag des Schadens, der wegen der gleichen Pflichtverletzung geschuldet ist, verlangt werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Gezahlte Vertragsstrafen rechnen wir jedoch an.
- 11.4 Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins mit einem Teil der geschuldeten Lieferung gelten die Ziffern 11.1 bis 11.3 entsprechend.

12 Exportkontrolle

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber dem Käufer zur Beachtung aller anwendbaren nationalen, europäischen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften, einschließlich aller europäischen oder US-amerikanische Sanktionslisten und sonstigen Personenembargos (zusammen „Exportkontrollvorschriften“).
- 12.2 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber dem Käufer zur unaufgeforderten Mitteilung unter Nennung der konkreten AL- oder ECCN Nummer für den Fall, dass zu liefernde Güter oder deren Bestandteile in der Ausfuhrliste, den Anhängen I und IV oder der CCL aufgeführt sind.
- 12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm nach Vertragsschluss bekannt werdenden Umstände, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, dem Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für den Fall, dass der Käufer nach Vertragsschluss Umstände feststellt, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, wird der Käufer den Lieferanten hierüber schriftlich in Kenntnis setzen.
- 12.4 In jedem Fall, in dem Umstände bekannt werden, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, ist ein Annahmeverzug des Käufers für einen angemessenen Zeitraum ausgeschlossen, um dem Käufer die Gelegenheit der Überprüfung zu geben.
- 12.5 Wenn tatsächliche Verstöße gegen Exportkontrollvorschriften festgestellt werden oder nicht ausgeschlossen werden können, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Stornierung derjenigen Teillieferungen verlangen, die die Annahme eines Verstoßes begründen.
- 12.6 Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer von jedem Schaden freizustellen, der auf der fehlerhaften oder nichterfolgten Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dieser Ziffer und ihren Unterziffern entsteht. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die dem Käufer entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen etwaiger behördlicher Ordnungs- oder Bußgelder.

13 Allgemeine Vertragsgrundlagen

- 13.1 Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie für Zahlungen ist Birkenfeld.
- 13.2 Die Abtretungen von Forderungen aus dem Lieferantenverhältnis bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Inhalte des Verhaltenskodex von Inovon, der auf www.inovan.de veröffentlicht ist, zu beachten und einzuhalten.

- 13.4 Der Lieferant beachtet das anwendbare lokale Recht betreffend Mindestlöhnen und Sozialleistungen. Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden entspricht mindestens dem gesetzlichen Minimum oder den industriellen Mindeststandards, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 13.5 Der Lieferant erkennt den Supplier Code of Conduct der Prym Group an und handelt nach diesem.
- 13.6 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 13.7 Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift, noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen per Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.
- 13.8 Sind die Vertragsparteien Kaufleute, ist unser Geschäftssitz in Birkenfeld ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten; wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.
- 13.9 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (UN-Kaufrecht/CISG) vom 11. April 1980 in der jeweils geltenden Fassung.